Mbg. D. Schaffrath: Dbwohl ich jest in bem Begirke zweier Uppellationsgerichte lebe, die mich mit ber fachfifchen Juftig, von ber ich fruber teine gang gute Meinung hatte, wieber fast gang ausgefohnt haben, so kann ich boch nicht umbin, einige Bunfche in Beziehung auf Mangel ober Gebrechen mitgutheilen, wie fie auf eigner Bahrnehmung beruhen, beren Abstellung so balb als moglich erfolgen moge. Ungeachtet ber Vermehrung ber Uppellationsgerichtsrathe erfolgt namlich ber Berfpruch ber Civil- fowohl, als ber Unterfuchungsfachen bismeilen fehr langfam, in 1, 1, oft auch & Jahren, und man fann fich baher über die lange Dauer unserer Processe nicht mundern. Das Bolf schiebt die Bergogerung auf die Abvocaten, aber biefe fonnen nicht dafur, benn fie find bei fast allen ihren Urbeiten an bestimmte Friften gebunden, mahrend ben Spruchbehorden feine Frift vorgefcrieben ift, obwohl die Gleichheit bies erforberte. 3. B. eine gute Bertheibigung erforbert eben fo viel Beit, als ein gutes Urthel, bennoch ift fur ben Richter feine Frift vorgefchrieben, mahrend ber Ubvocat bebeutenbe Strafe gahlen muß, wenn er die Defension nicht innerhalb ber bestimmten Frist liefert. Man fann einwenden, ber Abvocat habe mehr Beit, als ber Richter, aber bas ift nicht gang richtig; es giebt eine Menge Ubvocaten, bie mehr zu arbeiten haben, als mancher Richter, fo baß fie oft ihre Gesundheit zufeten. Saben fie auch fechs, acht, zehn große Bertheibigungen auf einmal zu gleicher Beit gu liefern, fo muffen fie boch in ber bestimmten Frift geliefert werben, und follten fie die Rachte dazu nehmen muffen. Wenn es moglich mare, bag ein ichnellerer Berfpruch ftattfinden konnte, fo ware bies fur bas Bolt fehr munichenswerth und ich murbe fogar für eine Bermehrung ber Rathe ftimmen, wenn bie Sache nicht auf einem anbern Wege zu ermöglichen ware. Da es Pflicht bes Staates ift, fur eine gute Rechtspflege zu forgen, fo muß er auch bie Mittel bagu ichaffen. Siernachft habe ich noch einen anbern Bunsch. Das Ministerium hat durch die Berordnung von 1838 ben guten Willen gezeigt, die Untersuchungshaft moglichft ju verhindern; aber trog biefer Berordnung scheint es mir boch, als wenn bie Untersuchungshaft zu haufig angewendet wurde, und zwar gewohnlich unter bem Bormande ber Bermeis bung von Collusionen. Ich kenne aber leider fehr viele Beifpiele, mo eine Collufion bes Ungeschulbigten mit Beugen ober Berbrechensgenoffen, ober eine Unterdrudung ber Berbrechens= fpuren ober ber Beweismittel gar nicht moglich ober benfbar war. Dennoch fteht aber gewohnlich in ben Protocollen, ber Ungeschulbigte fei gur Bermeibung von Collusionen in Unterfuchungshaft genommen worden. Dagegen haben mir Biele verfichert, daß fur die Untersuchungshaft mundlich ein anderer, nicht im Protocoll ftebenber Grund angeführt mare, ber fei namlich ber, weil fie nicht geftanben hatten. Es liegt also bem Ministerium ob, barauf aufmerksam zu machen, bag bie Untersuchungsgerichte von ber Untersuchungshaft nur in ben gesetlich bestimmten Fallen Gebrauch machen, und auch diese nicht miß= brauchen.

Staatsminister v. Konnerit: Der geehrte Abgeordnete hat zwei Uebelftande erwähnt, die abgesondert von dem Mini-

fterium zu beantworten find. Erermannte, daß oft noch die Urthel fehr lange ausblieben. Das Ministerium will nicht leugnen, bag folche Falle einzeln vorkommen konnen, ja es muß fogar geftehen, daß zu einer Beit bie Appellationsgerichte fehr in Reft gefommen waren. Siervon hat aber auch bas Ministerium am vergangenen Landtage Beranlaffung genommen, eine Berftarfung berfelben um eine Rathsftelle in Untrag zu bringen, mas auch bon der Kammer genehmigt worben ift. Das Minifterium verfennt nicht, daß nichts befto weniger Zeiten eintreten konnen, wo bei diesem ober jenem Uppellationsgerichte einzelne Urthel langer ausbleiben, weil bie Ungahl ber eingegangenen Sechen febr gestiegen ift. Deshalb hat auch bas Ministerium bei ber Borlage bes Bubjets ermahnt, bag es wohl nothwendig fei, ohne ein befonderes Poftulat zu ftellen, aus bem vorhandenen extraordinaren Fonds bes Ministeriums befondere zeitweilige Mushulfe zu leiften, und es hat bas Ministerium auch in mehrern Fallen bas gethan. Es treten oft Beiten ein, wo ein Appellationsgericht burch Rrankheiten ober andere Behinderungen einzelner Ditglieber momentan in ber ichnellen Erledigung ber Gachen behinbert wird, und bas Ministerium boch nicht fofort abhelfen fann, weil es nur Manner abfenden will, die bereits gepruft und vollfommen fur diefe Geschäfte befähigt find. Das Minifterium richtet hierauf unausgesett feine Aufmerksamkeit, und lagt am Schluffe jeben Sahres fich anzeigen, wie viel Sachen eingegangen und wie viel Refte find, um baraus abnehmen zu konnen, ob ein Rothstand ftattfinbet. Die Prafibenten erstatten übrigens in einzelnen Fallen, wenn Nothstand ftattfinbet, Bortrag, um fich Abhulfe zu verschaffen. Dag bie Bahl ber Sachen bei ben Appellationsgerichten fehr fleige, bas fann ich aus einer ftatiftifden Ueberficht nachweisen, bie nachftens in einer Beitschrift erscheinen wird. Es waren hiernach bei bem Uppellationsgerichte zu Dresben im Jahre 1836 an Civilverfpruch= fachen eingegangen: 721, und im Jahre 1844: 921, alfo ein Biertheil mehr. Un Criminalfachen maren eingegangen im Jahre 1836: 696, und im Jahre 1844: 1092, alfo 40 & mehr. Bei bem Uppellationsgerichte ju Bubiffin find eingegangen an Civilfachen im Jahre 1836: 221, im Jahre 1844 bagegen: 437; an Griminalverfpruchfachen im Jahre 1836: 296, und im Jahre 1844: 566. Es wird nicht nothwendig fein, für ben gegenwartigen 3med bas Borlefen biefer Ueberficht fortaufegen, ich werbe aber ben Mitgliebern ber Rammer Exemplare bavon mittheilen. Der geehrte Abgeordnete ermahnte barauf, es blieben namentlich einzelne Sachen fo lange liegen, und es wurde gut fein, ju bestimmen, bag fie binnen einer bestimmten Frift verfprochen murben; bas Minifterium muß aber Bebenfen tragen, eine folche Frift zu bestimmen. Es murbe, wollte man einen Durchichnitt annehmen, eine folche Frift eine au lange fein muffen, weil manche Sachen, namentlich große Civilfachen und fehr ausführliche Untersuchungsfachen nicht in furger Beit bearbeitet werben tonnen, fondern eine lange Beit erforbern. Es hat aber auch noch ben Uebelftanb, bag man bann nach ber Reihefolge bes Gingangs vortragen mußte, mahrent boch bie eine ober anbere Seche eine vorzugs-